

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem **Mandantenrundschreiben V/2005** haben wir Ihnen einige Hinweise ausgewählt, die Sie bitte beachten wollen! Der Seite 6 widmen Sie bitte besondere Aufmerksamkeit.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Juni 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Umsatzsteuer ³	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Einspruch gegen Bescheide der Berufsgenossenschaft

Und wieder einmal greift uns der ‚Staat‘ mit einer seiner Institutionen noch tiefer in die Hosentasche. In den hier anzusprechenden Fällen sind es die Berufsgenossenschaften mit einer weiteren Umlage, und zwar der so genannten Rentenaltlast-Umlage, sowie der bereits im Jahre 2003 eingeführten Insolvenzgeld-Umlage.

Gegen beide Abgaben laufen vor Verwaltungsgerichten Musterprozesse. Wir empfehlen Ihnen gegen Ihren Bescheid 2004 von der Berufsgenossenschaft unter Einhaltung der Frist „Widerspruch“ einzulegen, um somit bis zum Ausgang der Prozesse die Rechtssicherheit einer

evtl. Beitragsanpassung zu wahren.

Ein Muster-Widerspruch kann unsererseits nicht angeboten werden, da dies Rechtsberatung darstellen würde. Insoweit sollten Sie bei Bedarf den Rat eines Rechtsanwalts einholen.

Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen können weiter in Papierform abgegeben werden

Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 sind Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen seit dem 1.1.2005 elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dazu wurde das Softwareprogramm ELSTER bereitgestellt. Die Finanzverwaltung wollte zunächst nicht beanstanden, wenn Anmeldungen bis 31. März 2005 noch in Papierform abgegeben wurden. Ab 1. April 2005 sollte nur noch die elektronische Übermittlung zulässig sein.

Nach einem Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen können Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen weiter in Papierform abgegeben werden, weil das Gesetz nur die Art, nicht aber die Form der Übermittlung vorschreibt. Das Bundesministerium der Finanzen hat inzwischen auch reagiert und lässt die Abgabe auf Papier bis zum 31. Mai 2005 zu.

Die Steuerberaterverbände hatten schon vor In-Kraft-Treten der Vorschrift auf die Sicherheitsmängel im Programm ELSTER hingewiesen und dabei auch beanstandet, dass es nicht jedem zuzumuten ist, einen Computer sowie einen Internetanschluss zu erwerben, nur um eine Steueranmeldung abzugeben.

Das Finanzgericht Hamburg sieht dies auch so und hat die Übertragung der Steueranmeldungen in elektronischer Form als unbillige Härte angesehen.

Es bleibt nun abzuwarten, ob der Gesetzgeber einsichtig ist oder die Finanzverwaltung die Frist weiter verlängert.

Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen bei durch Abschreibungen entstandenen Überentnahmen

Grundsätzlich sind nur betrieblich veranlasste Schuldzinsen als Betriebsausgabe abziehbar. Im Hinblick auf die so genannte „Überentnahme-Regelung“ kann der Abzug dieser Schuldzinsen jedoch eingeschränkt sein.

Eine Überentnahme ergibt sich, wenn die Privatentnahmen des Wirtschaftsjahrs höher sind als die Summe aus Gewinn und Privateinlagen. Vorjahreswerte (ab 1999) sind in die Berechnung einzubeziehen.

Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden pauschal in Höhe von 6 % der Überentnahmen berechnet. Dieser ermittelte Betrag - höchstens jedoch der um 2.050 € verminderte Betrag der tatsächlich gezahlten Schuldzinsen - ist dem Gewinn außerbilanziell hinzuzurechnen.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass unter „Gewinn“ der nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn - nach Gewinn mindernden Abschreibungen und Rücklagen - zu verstehen ist.

Dieses Urteil ist nicht unproblematisch. Abschreibungen und Rücklagen mindern den Gewinn manchmal nicht unerheblich. Gleichwohl könnten aber ausreichende flüssige Mittel (Bank und Kasse) vorhanden sein, aus denen die Privatentnahmen bestritten werden könnten. Die gesetzliche pauschalierende Berechnungsformel wirkt sich in diesen Fällen zum Nachteil des Unternehmers aus.

Der Bundesfinanzhof hat nun Gelegenheit zur abschließenden Klärung.

Verdeckter Unterhalt ist auch bei bestehendem Arbeitsverhältnis zwischen getrennt lebenden Eheleuten kein Arbeitslohn

Lohnzahlungen an Angehörige sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn ein Arbeitsvertrag besteht, der Angehörige seine Arbeitsleistung erbringt und der Arbeitgeber seine Arbeitgeberpflichten erfüllt. Wird von diesen Grundsätzen abgewichen, muss damit gerechnet werden, dass das Arbeitsverhältnis steuerlich insgesamt nicht anerkannt und der Betriebsausgabenabzug versagt wird.

Im entschiedenen Fall hatte der Ehemann seine von ihm seit Jahren getrennt lebende Ehefrau von der Arbeit freigestellt, das Gehalt aber aus privat-familiären Gründen weiter gezahlt.

Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug des Gehalts, woraufhin der Ehemann das Arbeitsverhältnis kündigte. Das von der Ehefrau angerufene Arbeitsgericht bestätigte das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses.

Der Bundesfinanzhof ließ den Betriebsausgabenabzug nicht zu, weil das Arbeitsverhältnis durch die Freistellung der Ehefrau aus privaten Gründen tatsächlich nicht durchgeführt worden war. Auch die Entscheidung des Arbeitsgerichts hatte keinen Einfluss auf die Entscheidung, weil die zivilrechtliche Wirksamkeit eines Arbeitsvertrags ohnehin Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses ist.

Hinweis: Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden und unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten können auf Antrag bis zu 13.805 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Der dem Antrag zustimmende Ehegatte muss die Beträge als sonstige Einkünfte versteuern. Ein Widerruf ist grundsätzlich nur vor Beginn eines Kalenderjahrs möglich.

Damnum oder Disagio kann bis 31.12.2005 voll abgezogen werden

Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2004 können im Voraus oder in einem Einmalbetrag gezahlte Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren nicht mehr im Jahr der Verausgabung voll abgezogen, sondern müssen auf den Zeitraum der Überlassung gleichmäßig verteilt werden. Dies sollte für Ausgaben gelten, die nach dem 31.12.2003 geleistet wurden.

Der Leistungsempfänger kann die entsprechenden Einnahmen sofort bei Zufluss oder gleichmäßig verteilt auf den Zeitraum, für den die Vorauszahlung vereinbart ist, versteuern. Damit erfolgt eine Anlehnung an die bisherige Verwaltungsanweisung, nach der Einmalzahlungen auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt werden konnten.

Das Bundesministerium der Finanzen stellte nunmehr klar, dass diese Neuregelung nur für Vorauszahlungen für eine Grundstücksnutzung (Erbbauszinsen) gilt. Für andere Vorauszahlungen (Mobilienleasing) gilt das Gesetz erst ab dem Kalenderjahr 2005. Für ein Damnum oder Disagio ist die Verteilung auch erst bei Abfluss nach dem 31.12.2005 vorzunehmen.

Eine gesetzliche Klarstellung soll noch folgen.

Instandsetzungsaufwendungen nicht als Werbungskosten abzugsfähig, wenn durch Veräußerung veranlasst

Hat sich der Verkäufer eines Mietwohngrundstücks vertraglich verpflichtet, bestimmte Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen, so sind diese Aufwendungen keine Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ändert sich an dieser Betrachtung auch dann nichts, wenn die Arbeiten noch während der Vermietungszeit durchgeführt werden. Entscheidend ist der unmittelbare Zusammenhang mit der nicht steuerbaren Grundstücksveräußerung.

Übernahme von Verbindlichkeiten bei Erbauseinandersetzung führt zu Anschaffungskosten

Verbindlichkeiten, die im Erbfall auf den oder die Erben übergehen, stellen grundsätzlich keine Anschaffungskosten dar. Dies ist jedoch anders zu beurteilen, wenn sich die Beteiligten auseinandersetzen.

Zwei Brüder hatten gemeinsam mit ihrer Mutter eine Immobilie erworben. Nach deren Tod waren beide je hälftig Eigentümer. Die im Rahmen der Erbfolge übernommenen Verbindlichkeiten betragen ca. 240 TDM. Einer der Brüder zahlte unter Berücksichtigung der auf dem Objekt lastenden Verbindlichkeiten einen Wertausgleich von 800 TDM an den Mitbeteiligten und erlangte so Alleineigentum an dem Objekt.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dessen Auffassung, dass in Höhe der hälftig übernommenen Verbindlichkeiten neben der Ausgleichszahlung Anschaffungskosten vorlagen, die in die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung mit einzubeziehen waren.

Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn

Übernimmt der Betreiber eines Paketzustelldienstes Verwarnungsgelder, die gegen die bei ihm angestellten Fahrer wegen Verstoßes gegen das Halteverbot verhängt werden, so führt dies nicht zu Arbeitslohn.

Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs lässt eine neue Tendenz erkennen, die die Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber möglich macht. Abgestellt wird hier auf das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber machte im Verfahren geltend, dass er seinen Kunden einen 24-Stunden-Zustellservice anbietet. Dieser könne nur gewährleistet werden, wenn die Zustellungsfahrzeuge in unmittelbarer Nähe der Kunden halten. In einigen Städten gab es Ausnahmegenehmigungen, andere Gemeinden wiederum hatten dies abgelehnt, so dass es dort häufiger zu Verwarnungsgeldern kam. Das eigenbetriebliche Interesse an der Übernahme dieser Aufwendungen wurde höher bewertet als die persönliche Bereicherung aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer.

Kein Verlust des Freibetrags für Betriebsvermögen durch die Vermögensaufteilung nach Köpfen im Erbfall

Bei dem Freibetrag i. H. v. 225.000 € für Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften handelt es sich um eine sachliche Steuervergünstigung. Damit soll die geminderte Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden, die Erwerber von Betriebsvermögen und solche mit mehr als 25%-igen Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Grund deren Sozialgebundenheit trifft.

Mit dieser Begründung lehnt der Bundesfinanzhof die Auffassung der Finanzverwaltung ab, wonach es bei einer Verteilung des Freibetrags für Betriebsvermögen auf Erben und

Vermächtnisnehmer zu einem zumindest teilweisen Verlust des Freibetrags kommen kann.

Vorrangig ist die schriftliche Aufteilungsverfügung des Erblassers zu beachten. Liegt eine solche Verfügung nicht vor, ist die Verteilung zwischen ausschließlich Erben entsprechend der jeweiligen Erbquote vorzunehmen. Sind Erwerber von begünstigtem Betriebsvermögen Vermächtnisnehmer und Erben, ist die Verteilung des Freibetrags zu gleichen Teilen vorzunehmen. Dies bedeutet jedoch keine einmalige Verteilung nach Köpfen, denn dann ging der Freibetragsanteil verloren, der bei einem Erwerber seinen Vermögensanfall übersteigt. Der noch nicht verbrauchte Freibetrag ist stattdessen zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Erwerber zu verteilen, bis der Freibetrag vollständig verbraucht ist.

Erbschaftsteuer: Kein Freibetrag, wenn ein Nießbrauchsrecht durch Tod erlischt

Das Erbschaftsteuergesetz begünstigt den Erwerb von bestimmten Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften. Zunächst wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Freibetrag von derzeit 225.000 € gewährt. Der nach Abzug des Freibetrags verbleibende Wert des begünstigten Vermögens ist nur zu 65 % anzusetzen. Der Freibetrag (oder Freibetragsanteil) und der verminderte Wertansatz fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn das begünstigte Vermögen innerhalb von fünf Jahren nach der Entstehung der Steuer (Todestag oder Tag der Ausführung der Schenkung) veräußert oder in sonstiger Weise „zu Geld gemacht“ wird. Derjenige, auf den ein Gewerbebetrieb oder ein Anteil an einer Personengesellschaft im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder durch Erwerb von Todes wegen übergeht, darf ferner innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums nur Privatentnahmen tätigen, die die Summe aus den Einlagen und den ihm zuzurechnenden Gewinnen seit dem Erwerb um nicht mehr als 52.000 € übersteigen.

Eine weitere Hürde setzt das Finanzgericht Münster: Freibetrag und Bewertungsabschlag sind nur zu gewähren, wenn die Übertragung von zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils oder eines Anteils daran steht. Das Erlöschen eines Nießbrauchsrechts an bereits vorher durch Vertrag übertragenen Anteilen ist nicht der Übertragung eines Gesellschaftsanteils gleichzusetzen. Freibetrag und Bewertungsabschlag sind nicht zu gewähren.

Der Bundesfinanzhof muss nun Klarheit schaffen.

Unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen mit Sonderbetriebsvermögen

Bei unentgeltlichen Übertragungen von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen schreibt das Einkommensteuergesetz seit dem Jahr 2001 zwingend die Buchwertfortführung vor. Dazu liegt nun ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vor, das die Übertragung von Mitunternehmeranteilen und von Sonderbetriebsvermögen behandelt.

Das Schreiben ist grundsätzlich auf alle Übertragungen seit dem 1. Januar 2001 anzuwenden. Auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten kann der Erlass auch auf noch offene ältere Fälle angewendet werden. Bei unterquotalen Übertragungen von Sonderbetriebsvermögen sind die Behaltefristen nicht einzuhalten, wenn der übernommene Mitunternehmeranteil bis zum 31. Dezember 2001 veräußert oder entnommen wurde. Bei überquotalen Übertragungen von Sonderbetriebsvermögen vor dem 1. Januar 2001 kann auf gemeinsamen Antrag der gesamte Vorgang zu Buchwerten erfolgen.

- Bei überquotaler Mitübertragung von wesentlichem Sonderbetriebsvermögen ist bis zur Quote die Buchwertregelung anzuwenden. Der überquotale Teil ist nach den Regeln zur Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zu behandeln. Das ist

problematisch bei übernommenen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Sonderbetriebsvermögen.

- Die Buchwertfortführung ist auch anzuwenden bei Aufnahme von natürlichen Personen in ein bestehendes Einzelunternehmen, wenn Wirtschaftsgüter zurückbehalten werden und als Sonderbetriebsvermögen der entstandenen Mitunternehmerschaft zur Verfügung stehen.
- Die Übertragung eines Teilanteils mit unterquotaler Übertragung des wesentlichen Sonderbetriebsvermögens kann zu Buchwerten erfolgen. Zu beachten ist dabei die fünfjährige Behaltefrist. Einbringungen zu Buchwerten nach dem Umwandlungssteuergesetz werden nicht als schädliche Veräußerungen angesehen.
- Gehört Sonderbetriebsvermögen funktional zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen, ist die unentgeltliche Übertragung nach der Gesamtplanrechtsprechung evtl. nicht möglich. Das ist der Fall, wenn Sonderbetriebsvermögen in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Übertragung des Mitunternehmeranteils entnommen oder zu Buchwerten auf ein anderes Betriebsvermögen übertragen wird. Weitere Einzelheiten mit Beispielen sind dem Schreiben zu entnehmen.

Das Problem der überquotalen Übertragung von Sonderbetriebsvermögen wird durch dieses Schreiben nicht befriedigend gelöst. Bedenklich ist auch die Anwendung der Gesamtplanrechtsprechung.

Hinweis: Bei entsprechenden Gestaltungen sollte zuvor unbedingt der Rat des Steuerberaters eingeholt werden.

Wohnungseigentum: Keine Stimm- und Anfechtungsrechte für Nießbraucher

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist ein Nießbraucher und früherer Wohnungseigentümer nach dem Verlust seiner Eigentümereigenschaft nicht mehr berechtigt, Beschlüsse der Gemeinschaft anzufechten. In dem entschiedenen Fall hatte der jetzige Nießbraucher die Gesamt- und Einzelabrechnung eines Zeitraums angefochten, in dem er noch Wohnungseigentümer war. Da die Beschlussfassung der Gemeinschaft über die Kostenabrechnung aber erst nach dem Eigentümerwechsel erfolgte, billigte das Gericht dem Nießbraucher kein Anfechtungsrecht zu. Dieses Recht stehe ausschließlich dem jetzigen Eigentümer zu.

Die Gerichtsentscheidung geht konform mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs, der einem Nießbraucher das Stimmrecht in der Eigentümerversammlung absprach. Gleichwohl hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt, da ein anderes Obergericht einem Nießbraucher Anfechtungsrechte zubilligte. Die höchstrichterliche Entscheidung bleibt abzuwarten.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur,

wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %
1.7. bis 31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %

Zumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit ist keine Voraussetzung der Steuerfreiheit einer Abfindung

Abfindungen wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses sind bis zu einem Höchstbetrag steuerfrei. Dabei kommt es nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht mehr darauf an, ob dem Arbeitnehmer eine weitere Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber zuzumuten ist. Der einkommensteuerliche Abfindungsbegriff ist unabhängig von der arbeitsrechtlichen Beurteilung auszulegen.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist lediglich, dass der Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses veranlasst hat. Ob es im Ergebnis zu einer einvernehmlichen Auflösung kommt, ist steuerlich unbeachtlich.

Änderungen beim Beitragssatz der Krankenversicherung zum 01.07.2005, zukünftig niedrigere Arbeitgeberzuschüsse

1. Zusätzlicher Beitragsanteil für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen

In Zusammenhang mit der Finanzierung der Leistungen „Zahnersatz“ und „Krankengeld“ müssen die Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen ab 01.07.2005 einen zusätzlichen Beitrag von 0,9 Prozentpunkten zahlen. Gleichzeitig werden die allgemeinen Beitragssätze der Krankenkassen um 0,9 Prozentpunkte sinken. Weil die Erhöhung die Beitragszahlungspflicht der Arbeitgeber nicht berührt, sparen sie durch die Verminderung 0,45 Beitragssatzpunkte.

2. Auswirkungen auf den Beitragszuschuss

a) Freiwillig Versicherte

Freiwillig Versicherte, die wegen der Höhe ihres Jahresarbeitsentgelts nicht pflichtversichert sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber künftig als Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrags, der für einen versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Krankenkasse, bei der die freiwillige Mitgliedschaft besteht, vom Arbeitgeber zu tragen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Beitrags, den sie tatsächlich zu zahlen haben. Der Arbeitgeber muss dabei in der Regel die Hälfte des Betrags übernehmen, den er bei Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes tatsächlich zu zahlen hätte.

b) Privat Versicherte

Anspruch auf einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers haben auch Personen, die wegen der Höhe ihres Arbeitsentgelts nicht pflichtversichert oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Betrags, der sich unter Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 01.01. des Vorjahrs als Beitrag ergeben würde, wenn Versicherungspflicht bestände. Der derzeitige durchschnittliche allgemeine Beitragssatz von 14,3 % vermindert sich ab dem 01.07.2005 durch das Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz v. 15.12.2004 (BGBl 2004 I S. 3445) auf 13,4 %. Dadurch **vermindert sich der Beitragszuschuss** bei einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von mindestens 3 525 € **von 252,04 € auf monatlich 236,18 €**. Höchstens ist jedoch **die Hälfte** des Betrags zu zahlen, den der Betreffende für seine **Krankenversicherung** zu zahlen hat.

c) Pflichtversicherte

Die Veränderung des Beitragszuschusses gilt natürlich auch bei Beschäftigten mit einem Arbeitsentgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze.

Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit uns oder Ihrem Lohnbüro auf.

tolle Sache - Das Züchten und Halten von Kleintieren stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs stellt die Züchtung und das Halten von Kleintieren (Meerschweinchen, Zwergkaninchen, Hamster, Ratten und Mäusen), die als Haustiere oder als Lebendfutter für andere Tiere verwendet werden, eine gewerbliche Tätigkeit dar. Es handelt sich nicht um eine land- und forstwirtschaftliche Tierzucht und -haltung, die zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen berechtigt.

Einkünfte aus der Tierzucht und -haltung gehören nur dann zu den land- und forstwirtschaftlichen Einkünften, wenn

- die Tierbestände einen bestimmten Umfang nicht übersteigen,
- eine Umrechnung im Einzelnen aufgeführter bodenabhängiger Tierbestände in Tiereinheiten möglich ist,
- ausdrücklich genannte flächenunabhängige Sonderformen der Tiererzeugung und -haltung zu Zwecken der menschlichen Versorgung der landwirtschaftlichen Nutzung zugeordnet werden können.

Danach gehört die Zucht und das Halten von Tieren nur dann zur Landwirtschaft, wenn die Tiere dort als Arbeitstiere gehalten werden, bodenunabhängig sind und der menschlichen Ernährung dienen oder bodenabhängig sind und nach der allgemeinen Verkehrsanschauung der Land- und Forstwirtschaft dienen.

Die genannten Voraussetzungen erfüllt die Zucht und das Halten von Meerschweinchen,

Zwergkaninchen, Hamstern, Ratten und Mäusen nicht. Sie dienen nicht der Versorgung der Bevölkerung und sind nach der allgemeinen Verkehrsanschauung auch nicht der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!